

Antrag der Redaktionskommission* vom 10. Mai 2017

5293 b

Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG)

(Änderung vom ; Förderung ambulanter Behandlungen;
Leistungsüberprüfung 2016)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 26. Januar 2017,

beschliesst:

I. Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 19:

KVG-Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand

a. Allgemeines

§ 19 a. ¹ Die Direktion bezeichnet Untersuchungen und Behandlungen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

b. Förderung
ambulanter
Behandlungen

² Der Kanton beteiligt sich nur dann an den Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen nach Abs. 1, wenn besondere Umstände eine stationäre Durchführung erfordern. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn die Patientin oder der Patient

- a. besonders schwer erkrankt ist,
- b. an schweren Begleiterkrankungen leidet,
- c. einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf oder
- d. besondere soziale Umstände vorliegen.

³ Das Spital dokumentiert die besonderen Umstände und stellt der Direktion die Dokumentationen zur Verfügung. Die Direktion kann die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht ganz oder teilweise befreien.

⁴ Die Direktion kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 10. Mai 2017

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann